

BERND MERTENS

Gönner,  
Feuerbach,  
Savigny

Mohr Siebeck



*Bernd Mertens*

Gönner, Feuerbach, Savigny





Bernd Mertens

# Gönner, Feuerbach, Savigny

Über Deutungshoheit und Legendenbildung in  
der Rechtsgeschichte

Mohr Siebeck

*Bernd Mertens*, geboren 1967; Studium der Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichte; 1995 Promotion; 2003 Habilitation; seit 2004 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Erlangen-Nürnberg.  
orcid.org/0000-0002-1778-3983

ISBN 978-3-16-156575-5 / eISBN 978-3-16-156576-2  
DOI 10.1628/978-3-16-156576-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.



Nikolaus Thaddäus Gönner, Kupferstich von Georg Friedrich Vogel nach einer Zeichnung von Matthäus Christoph Hartmann (1817), Münchner Stadtmuseum, Sammlung Graphik/Gemälde



## Vorwort

Juristen kommen nur selten in den Himmel. Wer dieses Buch liest, versteht vielleicht etwas besser, warum einige wenige es dennoch dorthin schaffen und andere nicht. Eine durchaus nützliche Erkenntnis auch für die Gegenwart.

Ich danke den Archivaren, Bibliothekaren und den Mitarbeitern meines Lehrstuhls, die mich bei der Entstehung dieser Studie unterstützt haben. Frau Jana Schaffer hat bei der Erstellung des Registers geholfen. Die Studie stützt sich bei den ungedruckten Quellen insbesondere auf die Bestände aus dem bayerischen Innenministerium, dem Staatsrat (vor 1817: Geheimer Rat) und dem Universitätsarchiv, da die einschlägigen Akten aus dem bayerischen Justizministerium im Zweiten Weltkrieg verbrannt sind. Bei den gedruckten Quellen hat die voranschreitende Digitalisierung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen des frühen 19. Jahrhunderts manches erleichtert. Herrn Dr. Michael von Gönner danke ich für die bereitwillige Überlassung von Unterlagen seiner Vorfahren. Ein zusammenhängender Gönner-Nachlass existiert leider nicht. Der Verlag Mohr Siebeck hat aus dem Manuskript wieder in guter Zusammenarbeit ein schönes Buch gemacht.

Dem Münchner Stadtmuseum sei für die Erlaubnis zum Druck des Gönner-Portraits gedankt, das ihn kurz nach seiner Ernennung zum Staatsrat in entsprechender Uniform zeigt. Übrigens befindet sich im Münchner Stadtmuseum noch ein weiteres Portrait von ihm, das nach dem kundigen Urteil eines Zeitgenossen Gönners gänzlich misslungen ist, bei der Google-Bildersuche aber ganz vorne steht und auch den einschlägigen Wikipedia-Artikel schmückt. Auch so werden falsche Geschichtsbilder tradiert.

Erlangen, im Sommer 2018

*Bernd Mertens*





## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XI
Einleitung . . . . .	1
I. Gönners Vorgeschichte: von Bamberg über Ingolstadt nach Landshut . . . . .	5
1. Hofrat und Professor in Bamberg . . . . .	5
2. Der Ruf nach Ingolstadt und die Verlegung der Universität nach Landshut . . . . .	9
II. Kollegen an der Universität Landshut . . . . .	15
1. Gönner und Feuerbach 1804 bis 1805 . . . . .	16
2. Gönner und Savigny 1808 bis 1810 . . . . .	28
III. Gönner, Feuerbach und die bayerischen Kodifikationsbemühungen im frühen 19. Jahrhundert . . . . .	45
1. Die Arbeiten an einem bayerischen Zivilgesetzbuch . . . . .	45
2. Die Arbeiten an einem bayerischen Strafgesetzbuch und seinen amtlichen Anmerkungen . . . . .	61
3. Die Novellen zum Strafgesetzbuch und die Entwürfe zu seiner Revision . . . . .	76
4. Die Arbeiten an einer bayerischen Zivilprozessordnung . . . . .	92
5. Das bayerische Hypothekengesetz . . . . .	106
IV. Die Kontroverse um die Kodifikationsfrage . . . . .	119
V. Gönner, Savigny und die Neuausrichtung der Universität in München . . . . .	135
Epilog . . . . .	145
Anhang: Zeittafel zu Leben und Werk Gönners . . . . .	151
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	155
Personen- und Sachregister . . . . .	169



## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie von 1811
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie, hg. durch die Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, 56 Bde, Leipzig 1875–1912 (ND Berlin 1967–1971)
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Art.	Artikel
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BayStGB	Strafgesetzbuch [sic] für das Königreich Baiern von 1813
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch [für das Deutsche Reich] von 1896
CJBJ	Codex Juris Bavarici Judiciarii von 1753
Diss.	Dissertation
fol.	folium
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., hg. v. Albrecht Cordes u. a., bislang 3 Bde, 2008–2016
Ius Commune	Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt a. M., 1967 ff.
ND	Neudruck/Nachdruck
NDB	Neue Deutsche Biographie, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bislang 26 Bde, Berlin 1953–2016
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
Prot.	Protokoll
r	recto (folio)
UAM	Universitätsarchiv München
UB	Universitätsbibliothek
v	verso (folio)
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## Einleitung

Der Titel dieses Buches vereint drei sehr ungleiche Juristenpersönlichkeiten, deren Lebenswege sich mehrfach und in eigentümlicher Weise kreuzten. Während aber über Feuerbach wie auch Savigny ganze Bibliotheken geschrieben wurden und beide bis heute eine Bekanntheit weit über den Kreis der Fachleute hinaus genießen, wie sie nur wenigen Juristen zuteilwurde, ist Gönner heute meist nur noch Spezialisten bekannt und das Urteil über ihn in der modernen rechtshistorischen Literatur erschöpft sich meist in negativen Stereotypen und pauschaler Geringschätzung seines Charakters und Lebenswerks.

Wer war dieser Nikolaus Thaddäus Gönner, den der leicht erregbare Feuerbach schon kurz nach ihrer ersten Bekanntschaft als „höchst schlechte[n] Mensch[en]“<sup>1</sup> beschrieb und der auch im weniger impulsiven Urteil Savignys ein „talentvoller, aber höchst eitler und dabey ruchloser Mensch“ war, „der das gründliche Studium schmätzt und verspottet, in Schriften und auf dem Katheder, weil er selbst unwissend ist“<sup>2</sup>? Offenbar wirkte er auf seine Zeitgenossen höchst polarisierend, denn der Bamberger Bibliothekar und Lokalhistoriker Jäck, der erste Biograph Gönners, beschrieb ihn 1813, nur drei Jahre nach dem zitierten Urteil Savignys, gänzlich anders: „Ein durch Talente, Kenntnisse und Thaten so ausgezeichnete Schriftsteller, wie er, existirt meines Wissens unter den lebenden Rechtsgelehrten Deutschlands nicht.“<sup>3</sup> Und über den Universitätslehrer Gönner schrieb er: „Fern von Selbstsucht bewies er sich höchst eifrig für das Herbeyrufen berühmter Lehrer ... Er bemühte sich aus allen Kräften, mit jedem Lehrer in der besten kollegialischen Freundschaft zu stehen, und war nicht selten bereit, nöthigen Falls mit edler Resignation der Eitelkeit Ande-

---

<sup>1</sup> *Feuerbach* in einem Brief an seinen Vater vom 6. Juli 1804, in: *Feuerbach*, 1853, Bd. 1, S. 97.

<sup>2</sup> *Savigny* in einem Brief an Bang vom 13. April 1810, in: *Stoll*, Bd. 1 (1927), S. 416. Johann Heinrich Christian Bang war Pfarrer in Goßfelden bei Marburg und mit Savigny, den Brentanos und den Brüdern Grimm befreundet. Savigny war während seiner Marburger Zeit häufig zu Gast in Bangs Haus und unterhielt eine lebenslange Korrespondenz mit ihm.

<sup>3</sup> *Jäck*, 1813, S. III.

rer sogar nachzugeben.“<sup>4</sup> Ähnlich positiv charakterisierte ihn ein ausführlicher Nachruf aus Gönners Todesjahr 1827, der vermutlich ebenfalls aus Jäcks Feder stammt<sup>5</sup>, und auch noch der umfangreiche ihm gewidmete Artikel in der monumentalen Enzyklopädie von Ersch/Gruber aus dem Jahre 1861<sup>6</sup>.

Während die zuletzt genannten Charakterisierungen heute gänzlich vergessen sind, wurde das Gönner-Bild des 20. Jahrhunderts maßgeblich durch die ausführliche Würdigung in Landsbergs Fortsetzung der von Stintzing begründeten und bis heute breit rezipierten „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft“ geprägt<sup>7</sup>, die sich zwar um ein abwägendes Urteil bemüht, letztlich aber mit der ganzen Herablassung der späten Pandektenwissenschaft und des preußisch-wilhelminischen Kaiserreiches nicht mehr als „einiges Mitleid“ für den „reich beanlagten, irregegangenen“ Gönner aufbringt<sup>8</sup>, „der kleinpartikularistische, in der Stickluft des Episkopalstaats großgewordene, josephinisch aufklärerische Anhänger des Vernunftrechts“<sup>9</sup>. Der Savigny-Biograph Stoll und der Feuerbach-Biograph Radbruch haben dann in den 1920er und 1930er Jahren das Ihre dafür getan, das negative Gönner-Bild zu zementieren. In den Augen Stolls war Gönner gewissenlos, eitel und herrisch und durch Savigny „für alle national und anständig Empfindenden ... gerichtet“<sup>10</sup> und Radbruch urteilte unter Berufung auf Zeugnisse Feuerbachs und Savignys, hinter Gönners unbestreitbaren Leistungen stünde „ein maßloser Ehrgeiz, eine ungehemmte Machtgier, eine in ihren Mitteln nicht wählerische Sucht nach billigem Lehrerfolg, eine kleinliche Eifersucht gegen Erfolge und Verdienste anderer, ein böser Hang zu Intrigen und übler Nachrede, ein unordentlicher Lebenswandel“<sup>11</sup>. So erscheint es aus heutiger Sicht fast wie ein Sakrileg, den allenfalls noch als streitsüchtigen und mediokeren Ehrgeizling, einem Thersites der Juristenzunft<sup>12</sup>, wahrgenommenen Gönner

<sup>4</sup> Jäck, 1813, S. 40.

<sup>5</sup> Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 5.1 (1827), S. 403 ff. Die Verfasser der einzelnen Beiträge werden zwar nicht namentlich aufgeführt, doch gibt es eine Liste der Mitarbeiter des Bandes, in der sich auch der „Bibliothekar Jäck in Bamberg“ befindet (S. XV). Auch inhaltlich weist der Nachruf für die Zeit bis 1812 zahlreiche zum Teil wörtliche Übernahmen aus der Biographie Jäcks auf.

<sup>6</sup> Döring, 1861, S. 102 ff.

<sup>7</sup> Stintzing/Landsberg, 1910, Bd. 3.2.1, S. 147–160 und Bd. 3.2.2, S. 73–78.

<sup>8</sup> Stintzing/Landsberg, 1910, Bd. 3.2.1, S. 159.

<sup>9</sup> Stintzing/Landsberg, 1910, Bd. 3.2.1, S. 158.

<sup>10</sup> Stoll, Bd. 1 (1927), S. 339, Anm. 4; Bd. 2 (1929), S. 39.

<sup>11</sup> Radbruch, 1934, S. 66.

<sup>12</sup> Der Vergleich mit Thersites bei Holzbauer, 2012, Sp. 463, der sich von diesem Urteil aber ausdrücklich distanziert.

in einem Atemzug zu nennen mit den in der Rechtsgeschichtsschreibung in den Olymp aufgestiegenen Feuerbach und Savigny. Seit langem gilt es als ausgemacht, dass Feuerbach und Savigny in den damaligen wissenschaftlichen und persönlichen Fehden auf der „richtigen“ Seite standen und Gönner „wissenschaftlich und moralisch vernichtet“ wurde, wie es Stoll in Anlehnung an Landsberg ausdrückte, und in den Worten Radbruchs nur noch fortlebt „als der kleine Gegner zweier Großen in der Geschichte der Rechtswissenschaft“.<sup>13</sup> Die Rechtsgeschichtsschreibung scheint also ihr Urteil längst gefällt zu haben, indem sie Feuerbach und Savigny in den juristischen Olymp erhob und Gönner der wissenschaftlichen und moralischen Vernichtung preisgab.

Ein erstes Unbehagen und Zweifel an der Richtigkeit dieser klaren Rollenverteilung stellen sich ein, wenn man sich deutlich macht, dass unser heutiges Bild der damaligen Auseinandersetzungen und ihrer Akteure maßgeblich geprägt wurde auf Quellenebene durch Selbstzeugnisse Feuerbachs und Savignys, auf Ebene der Sekundärliteratur durch die Darstellungen von Landsberg, der bei der Beurteilung Gönners den Blickwinkel der Historischen Schule übernahm, und des bekennenden Feuerbach-Verehrers Radbruch, deren Einschätzungen in der Folgezeit durch viele andere meist ungeprüft übernommen und bis heute stereotyp fortgeschrieben wurden.<sup>14</sup> So setzt sich die Deutungshoheit der Historischen Rechtsschule und der ausgedehnten Feuerbach-Literatur über die damaligen Vorgänge bis in die Gegenwart ungebrochen fort. Die vorliegende Studie möchte zeigen, dass die Sichtweise vieler damaliger Zeitgenossen eine durchaus andere und differenziertere war, als es die ausgetretenen Pfade der Feuerbach-Apologeten und Gewährsmänner der Historischen Rechtsschule glauben machen. Sie möchte also eine andere Perspektive auf die damaligen Vorgänge eröffnen und andere Quellen sprechen lassen, als es bisher geschehen ist.

Dabei geht es nicht darum, Feuerbach und Savigny – um im Bild zu bleiben – ihren Platz im juristischen Olymp streitig zu machen, oder um eine persönliche Rehabilitierung Gönners. Wenn es bei den damaligen Ausein-

---

<sup>13</sup> Stoll, Bd. 2 (1929), S. 39; Stintzing/Landsberg, 1910, Bd. 3.2.1, S. 159 zu Savignys Replik auf Gönner: „Eine Hinrichtung“; Radbruch, 1934, S. 66.

<sup>14</sup> Vgl. etwa Schmidt, 1947, S. 206 (§ 223): Feuerbach wurde in schwere persönliche Konflikte mit dem „ebenso klugen wie intriganten, so ehrgeizigen wie mißgünstigen Juristen Gönner verwickelt“ (so auch die späteren Aufl.); Fischbach, 1960, S. 70f.: „Vor allem arbeitete gegen Feuerbachs Gedankengänge der zwar begabte, aber charakterlose Gönner ... Gönner wird auch nachgesagt, daß er – von Haus aus ein mißgünstiger Kollege – stets gegen Feuerbach intrigiert habe“; ganz ähnlich unlängst wieder Walter, 2014, S. 22: „Gönner, ein eitler, krankhaft ehrgeiziger, mißgünstiger und intriganter Zeitgenosse“.



andersetzen zwischen den drei Genannten allein um persönliche Animositäten und Eitelkeiten gegangen wäre, könnten diese ohne großen Schaden für die Wissenschaft auf sich beruhen bleiben und dem Vergessen anheim gegeben werden. Tatsächlich ging es aber um wesentlich mehr, wengleich persönliche Animositäten und Eitelkeiten natürlich auch eine nicht geringe Rolle gespielt haben. Blickt man nämlich auf die Hintergründe und Inhalte der damaligen Auseinandersetzungen zwischen den drei genannten Juristen, so fällt auf, dass hier wie durch ein Brennglas viele große Themen konzentriert aufscheinen, die die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geprägt haben: die Strafgesetzgebung unter den Vorzeichen des *nulla-poena-sine-lege*-Grundsatzes und die Reform des Strafprozesses, die Kodifikationsfrage und Rechtsvereinheitlichung im Zivilrecht, der Einfluss des französischen Rechts auf die Rechtsentwicklung in Deutschland, die Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, die Reform der Juristenausbildung, der Einfluss des römischen Rechtes auf das geltende Recht und ganz allgemein der Widerstreit von Aufklärung und Romantik, Vernunftrecht und Historischer Rechtsschule. Hier mischen sich also Persönliches und Biographisches mit den großen Themen der damaligen Zeit und der Funkenschlag der Reibungen, die das Aufeinandertreffen Gönners mit Feuerbach und Savigny erzeugt hat, gewährt tiefe Einblicke in diese Themen. So erscheint es an der Zeit, diese Auseinandersetzungen aus einer anderen Perspektive als allein derjenigen Feuerbachs und Savignys in den Blick zu nehmen. Es handelt sich also um keine Gönner-Biographie im herkömmlichen Sinne, vielmehr liegt das Augenmerk auf dem komplexen Beziehungsgeflecht der drei Genannten und den Verbindungslinien zur Gesetzgebung und Wissenschaft ihrer Zeit. Zugleich mag dies ein Lehrstück über juristische Deutungshoheit und Legendenbildung und deren zähes Fortleben bis in die Gegenwart sein.

Da zunächst Feuerbach und dann vor allem Gönner die bayerische Gesetzgebung in den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts maßgeblich sowohl im Zivil-, Straf- als auch Prozessrecht geprägt haben, beinhaltet diese Studie zugleich eine Art Gesetzgebungsgeschichte Bayerns in dieser Zeit, in der in Bayern die Grundlagen für den modernen partikularen Gesetzgebungsstaat gelegt wurden. Auch wenn längst nicht alle Gesetzgebungsprojekte mit einer Inkraftsetzung endeten, erweisen sich gerade auch die letztlich nicht erfolgreichen Projekte, denen sonst in der Gesetzgebungsgeschichte nur wenig Aufmerksamkeit zuteilwird, und die Gründe für ihr Scheitern als aufschlussreich.

# I. Gönners Vorgeschichte: von Bamberg über Ingolstadt nach Landshut

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Lebensstationen Gönners vor seinem ersten Zusammentreffen mit Feuerbach und Savigny an der Universität Landshut.

## 1. Hofrat und Professor in Bamberg

Gönner wurde am 18. Dezember 1764 in Bamberg geboren und war damit elf Jahre älter als Feuerbach und fünfzehn Jahre älter als Savigny.<sup>15</sup> Sein Vater stand als Amtmann und Rechnungsrevisor in Diensten der Fürstbischöfe von Bamberg und des fränkischen Geschlechts der Freiherren von

---

<sup>15</sup> Die ausführlichste Darstellung der Lebensstationen Gönners bis zu seiner Landshuter Zeit findet sich in der frühen zeitgenössischen Biographie von *Jäck*, 1813, die viele Details nennt, jedoch nicht immer zuverlässig und stark panegyrisch geprägt ist. Auch die späteren Lebensjahre Gönners behandeln aus zeitgenössischer Sicht ausführlich der ihm gewidmete Artikel in der Reihe „Zeitgenossen. Biographien und Charakteristiken“, Neue Reihe, Bd. 3 (1823), Nr. 10, S. 161 ff. und der Nachruf im Neuen Nekrolog der Deutschen, Bd. 5.1 (1827), S. 403 ff, die beide anonym erschienen sind, aber höchstwahrscheinlich ebenfalls von *Jäck* verfasst wurden und im gleichen Duktus geschrieben sind (vgl. oben Fn. 5). An diesen Darstellungen orientiert sich auch der ausführliche Artikel des routinierten Biographen *Döring* in der Enzyklopädie von *Ersch/Gruber*, 1861, S. 102 ff. Aus der modernen Literatur ist für Gönners Bamberger Zeit vor allem die zahlreiche Archivreihen selbständig auswertende Kurzbiographie des Universitätshistorikers *Spörlein*, 2004, Bd. 2, S. 1174–1182 (dort auch zu den späteren Lebensjahren) heranzuziehen, für Gönners Landshuter Zeit *Beckenbauer*, 1970, S. 36 ff. (allerdings in den Details nicht immer zutreffend). Vgl. daneben insbesondere die Kurzbiographien von *Boehm*, 1998, S. 149–151, *Schaffner*, NDB 6 (1964), S. 518 f. und *Holzbauer*, 1931, S. 1054–1060. Der ADB-Artikel des österreichischen Strafrechtlers *Ullmann*, ADB 9 (1879), S. 367 f., ist sehr knapp und wohl Ausdruck der Geringschätzung Gönners durch die späte Historische Schule. Die Darstellung von *Landsberg* (vgl. oben Fn. 7) ist natürlich stärker dem Werk als der Biographie Gönners gewidmet, ebenso die kurzen Artikel von *Holzbauer*, 2012, *Kleinbeyer/Schröder*, 2017, S. 516 und *Stolleis*, 1995, S. 242 f. Weitere biographische Angaben finden sich in der ungedruckten Dissertation von *Schaffner*, 1955. *Jäck*, 1813, S. 87 ff. gibt ein Schriftenverzeichnis Gönners bis zum Jahre 1812; ein auch die späteren Jahre umfassendes Schriftenverzeichnis bei *Schaffner*, 1955, S. 104 ff.

Pöllnitz. Gönner besuchte das Gymnasium und die Universität seiner Heimatstadt, wo er zunächst humanistische und philosophische Studien betrieb, die er 1781, mit nicht einmal 17 Jahren, mit dem philosophischen Magistertitel abschloss.<sup>16</sup> Entscheidend für das geistige Klima seiner Ausbildungsjahre dürfte gewesen sein, dass 1773, kurz bevor Gönner auf das Bamberger Gymnasium kam, der Jesuitenorden auch im Fürstbistum Bamberg aufgelöst wurde, wodurch sich nicht nur die Lehrinhalte am Bamberger Gymnasium änderten. Auch an der ehemals jesuitischen Akademie seiner Heimatstadt, die 1735 um eine juristische Fakultät und 1769 um eine medizinische Fakultät zur Volluniversität erweitert worden war, hielt ein neuer, aufklärerischer Geist Einzug.<sup>17</sup> So trug man in der Juristischen Fakultät der katholischen Universität Bamberg auch keine Bedenken, die Lehre (mit Ausnahme des kanonischen Rechts) in erster Linie nach Lehrbüchern protestantischer Autoren zu betreiben, die an den protestantischen Reformuniversitäten in Halle (Johann Gottlieb Heineccius, Justus Henning Böhmer) und Göttingen (Johann Stephan Pütter, Gottfried Achenwall, Johann Heinrich von Selchow) lehrten.<sup>18</sup>

Nicht minder wichtig für seinen weiteren Lebensweg war Gönners Entschluss, nach der humanistisch-philosophischen Ausbildung sich nunmehr ganz dem juristischen Studium zu widmen, das er zunächst in seiner Heimatstadt aufnahm, wo ihn die Professoren jedoch wenig fesseln konnten.<sup>19</sup> So wechselte er 1787 an die Universität Göttingen mit der damals angesehensten juristischen Fakultät im Reiche. In Göttingen gehörten zu seinen Lehrern unter anderem Georg Ludwig Böhmer, Justus Friedrich Runde und vor allem der damals renommierteste deutsche Staatsrechtler Johann Stephan Pütter, der wohl auch die Neigung zum Staatsrecht in Gönner weckte. Sein Studium in Göttingen wollte Gönner mit einer juristischen

<sup>16</sup> *Spörlein*, 2004, Bd. 2, S. 1177. *Jäck*, 1813, S. 11 schrieb fälschlich von einer philosophischen „Doktorwürde“ Gönners, was viele spätere Autoren übernahmen. Tatsächlich erfolgte die philosophische Promotion 1781 zum Magister, den Dokortitel erwarb Gönner erst 1792 (also nach seiner Anstellung als Professor) an der juristischen Fakultät in Bamberg. Der damalige Sprachgebrauch verwendete den Begriff „Promotion“ generell bei der Verleihung eines akademischen Grades, nicht nur bei der Doktorpromotion.

<sup>17</sup> Zur Neuordnung der Universität ab 1773 siehe *Spörlein*, 2004, Bd. 1, S. 362ff., Bd. 2, S. 855ff.

<sup>18</sup> Vgl. zu den im Einzelnen benutzten Kompendien *Spörlein*, 2004, Bd. 1, S. 594ff.

<sup>19</sup> Nach den eigenhändigen Anmerkungen *Gönners* in einem Exemplar von Jäcks *Gönner-Biographie* (nach S. 12) hatte Prof. Püls „einen unerträglichen Vortrag“ und Prof. Ritter trug „alles aus ein paar Büchern“ vor. Zufrieden war er nur mit den Professoren Ullheimer (Staatsrecht) und Schott (Kirchenrecht). So betrieb er bereits seit dem ersten juristischen Studienjahr ausgedehnte Privatstudien und kaufte sich Werke von Höpfner, Pufendorf, Grotius, Quistorp und Böhmer.

Promotion bei Pütter abschließen, was ihm aber sein Landesherr, der Bamberger Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal versagte, der Gönner bereits vor seinem Wechsel nach Göttingen zum Lehrer an der Bamberger Universität bestimmt hatte und seine baldige Rückkehr wünschte.<sup>20</sup> Vor seiner Rückkehr nach Bamberg vervollständigte Gönner seine juristische Ausbildung aber noch um ein praktisches Element, indem er 1788, wie viele andere aufstrebende Juristen seiner Zeit, für einige Monate Station beim Reichskammergericht in Wetzlar machte. Nach Bamberg zurückgekehrt, wurde er an der dortigen Universität 1789 zum ordentlichen Professor der Institutionen und Beisitzer im Spruchkollegium ernannt, stieg bereits 1791 zum Professor der Pandekten auf und las ab 1795 Staatsrecht.<sup>21</sup> In dieser Zeit (1791) vermählte sich Gönner mit der Bamberger Kaufmannstochter Eva Barbara van Winnenthal; aus der Ehe gingen drei Töchter und zwei Söhne hervor.<sup>22</sup>

Parallel zu seiner akademischen Karriere war Gönner ab 1791 als wirklicher Hof- und Regierungsrat Mitglied des fürstbischöflichen Regierungskollegiums und des Bambergischen Hofgerichts, der höchsten Gerichtsinstanz im Fürstbistum.<sup>23</sup> Aus dieser Tätigkeit erwuchs eine mehrbändige Publikation von Rechtsfällen, mit denen Gönner am Hofgericht befasst war.<sup>24</sup> Auch eröffnete ihm diese Tätigkeit erste Einblicke in die praktische Gesetzgebungsarbeit, denn im Fürstbistum befand sich, als Gönner 1791 in das Regierungskollegium eintrat, der Entwurf eines im aufklärerisch-absolutistischen Geist abgefassten Strafgesetzbuchs in Vorbereitung.<sup>25</sup> Allerdings waren die maßgeblich von dem geheimen Referendär Matthäus Pflaum betriebenen Entwurfsarbeiten, die bereits seit 1788 im Regierungskollegium beraten wurden, damals schon so weit gediehen, dass Gönners inhaltlicher Einfluss auf den 1792 veröffentlichten und 1795 in unveränder-

---

<sup>20</sup> Jäck, 1813, S. 13; Spörlein, 2004, Bd. 1, S. 661. Nach den eigenhändigen Anmerkungen Gönners in einem Exemplar von Jäcks Gönner-Biographie (nach S. 14) musste er alle halbe Jahre den Plan seiner Studien in Göttingen an den Fürstbischof in Bamberg senden und dessen Entschließung abwarten. Gönner promovierte nach seiner Rückkehr nach Bamberg dort 1792 zum *doctor iuris utriusque*, vgl. Spörlein, 2004, Bd. 2, S. 1177.

<sup>21</sup> Jäck, 1813, S. 17, 24; Spörlein, 2004, Bd. 2, S. 1177f.; eigenhändige Anmerkungen Gönners in einem Exemplar von Jäcks Gönner-Biographie (vor S. 17) zu seinen Bamberger Vorlesungen.

<sup>22</sup> Spörlein, 2004, Bd. 2, S. 1175 f.; Schaffner, 1955, S. 4.

<sup>23</sup> Jäck, 1813, S. 17 ff.; Spörlein, 2004, Bd. 2, S. 1177.

<sup>24</sup> Gönner, Auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen, 4 Bde, Landshut 1801–1805.

<sup>25</sup> Gönner berichtet in seinem Archiv für die Gesetzgebung und Reforme [sic] des juristischen Studiums, Bd. 3 (1810), S. 340, dass er 1791 an den Beratungen über das Bamberger Strafgesetzbuch teilgenommen habe.

ter Form in Kraft gesetzten Entwurf gering gewesen sein dürfte.<sup>26</sup> Das ambitionierte Strafgesetzbuchprojekt ist aber, neben anderen damaligen aufklärerischen Reformprojekten in Bamberg, ein gutes Beispiel dafür, wie ungerecht Landsbergs oben zitierte<sup>27</sup>, für die Sichtweise des Wilhelminischen Kaiserreiches auf die säkularisierten geistlichen Fürstentümer des Alten Reiches durchaus typische, Charakterisierung der damaligen Bamberger Verhältnisse als „Stickluft des Episkopalstaats“ ist.<sup>28</sup> Als aufklärerische legislative Reformleistung konnte es das Bamberger Strafgesetzbuch durchaus mit dem fast gleichzeitig in Kraft getretenen strafrechtlichen Teil des preußischen Allgemeinen Landrechts aufnehmen.<sup>29</sup>

Mit dem Tod des bisherigen Bamberger Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal im Februar 1795 endete die Personalunion mit dem Fürstbistum Würzburg und der neue Bamberger Fürstbischof Christoph Franz von Buseck beauftragte Gönner 1796 mit der Verhandlungsführung in den Territorialstreitigkeiten mit den ehemaligen Markgrafschaften Brandenburg-Bayreuth und Brandenburg-Ansbach, die 1791 auf Preußen übergegangen waren. Darin lag ein erheblicher Vertrauensbeweis, handelte es sich bei diesen Auseinandersetzungen doch um den langwierigsten und schwierigsten äußeren Konflikt, den das Hochstift auszutragen hatte, an den in der Vergangenheit schon viele Juristen und auch die beiden höchsten Reichsgerichte beteiligt waren.<sup>30</sup> Gönner vertrat dabei eine pragmatische Herangehensweise, die zu Zugeständnissen gegenüber Preußen bereit war, da unter den damaligen Umständen kaum mehr mit einer wirkungsvollen Unterstützung des Hochstifts durch die Reichsgerichte oder den Reichstag zu rechnen war.<sup>31</sup> Es gelang ihm tatsächlich, einen Vertrag zur Beilegung der Streitigkeiten mit Preußen auszuhandeln, dessen Ratifizierung jedoch von Mitgliedern des Bamberger Domkapitels hintertrieben wurde.<sup>32</sup> Preußen

<sup>26</sup> Zu den Entwurfsarbeiten am Bambergischen Strafgesetzbuch und dessen Inkraftsetzung siehe *Mertens*, 2013, S. 112ff.

<sup>27</sup> Vgl. oben bei Fn. 9.

<sup>28</sup> Zur Korrekturbedürftigkeit des noch von der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts tradierten Bildes von der Reformunfähigkeit der geistlichen Territorien des Alten Reiches s. *Schmid*, 2000, S. 180 m. w. N.

<sup>29</sup> Zur inhaltlichen Bewertung des Bamberger Strafgesetzbuchs s. *Mertens*, 2013, S. 110ff., 121.

<sup>30</sup> Einen Überblick über den langwierigen Konflikt, der neben einigen kleineren Streitigkeiten insbesondere auch die Landeshoheit über Fürth betraf, geben *Rumpel*, 1953, S. 357ff.; *Misch*, 1971, S. 24ff.

<sup>31</sup> Vgl. *Rumpel*, 1953, S. 370f. mit der dort in Fn. 84 erwähnten Stellungnahme Gönners.

<sup>32</sup> Entwurf eines Landesvergleichs zwischen den königlich preußischen Fürstenthümern in Franken und dem Hochstifte Bamberg, o. O. und J. (1797), in gedruckter Form

antwortete auf das Scheitern der Ratifizierung mit militärischer Gewalt, indem es die streitigen Herrschaftsgebiete 1797 besetzte, so etwa in Fürth.<sup>33</sup>

Literarisch trat Gönner in seinen Bamberger Jahren neben einigen Abhandlungen zu Fragen des Territorialstaatsrechts und Lehensrechts bereits mit ersten Arbeiten zum gemeinen Prozess hervor<sup>34</sup>, die nach der Einschätzung Landsbergs „in der wissenschaftlichen Behandlung des gemeinen deutschen Zivilprozesses eine Art von Epoche“ machten<sup>35</sup> und von Gönner in seiner Landshuter Zeit durch sein prozessuales Hauptwerk, das vierbändige Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, fortgesetzt wurden, worauf noch zurückzukommen sein wird.<sup>36</sup>

## 2. Der Ruf nach Ingolstadt und die Verlegung der Universität nach Landshut

Im Jahre 1799 erhielt Gönner einen Ruf auf eine Professur für Staatsrecht an der bayerischen Landesuniversität, die sich damals noch in Ingolstadt befand. Die Rufannahme begründete er seinem bisherigen Dienstherrn gegenüber karrierebewusst mit dem größeren Wirkungskreis, den ihm Bayern im Vergleich zum Hochstift Bamberg bieten könne.<sup>37</sup> Eine nicht unwesentliche Rolle dürfte aber auch die Gehaltsfrage gespielt haben. Von bayerischer Seite wurde ihm ein Jahresgehalt von 1800 Gulden zugesagt, was erheblich über seinem Verdienst in Bamberg lag, das zuletzt nur 550 Gulden einschließlich der Bücherzulage betragen hatte.<sup>38</sup> Die Berufung

---

vorhanden in der Bayerischen Staatsbibliothek München; vgl. *Jäck*, 1813, S. 25f. und die eigenhändigen Anmerkungen *Gönners* hierzu in einem Exemplar von *Jäcks Gönner-Biographie* (vor S. 25). Der Entwurf sah das Ziel „geschlossener Territorien“ vor, in denen die jeweils andere Partei keine Hoheitsrechte mehr ausüben konnte, wofür beide Parteien in bestimmten Herrschaftsgebieten auf Hoheitsrechte verzichten mussten, das Bamberger Domkapitel u. a. in Fürth.

<sup>33</sup> Vgl. *Hartung*, 1906, S. 43.

<sup>34</sup> Schon seine Bamberger Dissertation von 1792 (*De effectu querelae nullitatis adversus sententias devolutivo*) war einem prozessrechtlichem Thema gewidmet; zahlreiche weitere prozessuale Erörterungen dann in seinen Juristischen Abhandlungen, 2 Bde, Bamberg 1795/99.

<sup>35</sup> *Stintzing/Landsberg*, 1910, Bd. 3.2.1, S. 147.

<sup>36</sup> *Gönner*, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände, 4 Bde, 1. Aufl. Erlangen 1801–1803.

<sup>37</sup> Schreiben *Gönners* an die Regierung vom 25. November 1799, zitiert in *Spörlein*, 2004, Bd. 1, S. 715.

<sup>38</sup> Personalakte Gönner, Vermerk *Zentners* vom 3. November 1799, in: BayHStA MIInn 23254. *Jäck*, 1813, S. 29 beziffert das Gehalt auf 2000 Gulden, das war aber nur *Gönners* Forderung, die in München aber nicht in voller Höhe akzeptiert, sondern auf

Gönners war Teil einer weiter ausgreifenden Strategie des im gleichen Jahr an die Macht gekommenen neuen bayerischen Kurfürsten Max Joseph und seiner von Montgelas geführten Regierung, die frische, „aufgeklärte“ Geister mit möglichst hoher wissenschaftlicher Reputation an die überalterte und noch stark vom jesuitischen Erbe geprägte bayerische Landesuniversität berufen wollte.<sup>39</sup> Dieser Strategie sollten einige Jahre später auch Feuerbach und Savigny ihre Berufung nach Landshut verdanken. Bei der Entscheidung Gönners mag auch die sich im Zuge der Annexion des linksrheinischen Reichsgebiets durch Frankreich bereits am Horizont abzeichnende Säkularisation der geistlichen Fürstentümer eine Rolle gespielt haben. Tatsächlich wurde seine Heimatstadt nur drei Jahre nach seinem Wechsel nach Ingolstadt von Bayern 1802 annektiert und die Bamberger Universität im Folgejahr geschlossen.<sup>40</sup>

Kaum in Ingolstadt angekommen, machte sich Gönner für eine Verlegung der Universität nach Landshut stark. Auf Initiative Gönners traf sich in seiner Wohnung in Ingolstadt, wie später auch in Landshut, ein „Kränzchen“ von „freisinnigen“ Professoren, die den „jesuitischen Geist“ in Ingolstadt beklagten, der alle von der Aufklärung inspirierten Reformen behindere.<sup>41</sup> In Ingolstadt herrsche, so Gönner, „ein misantropisches Kartheuserleben“ und ein „totaler Mangel an allen Mitteln, wahre Geistesbildung zu erhalten“.<sup>42</sup> Schon einige Monate vor Gönners Eintreffen in Ingolstadt hatte Professor Franz von Schrank, ein unabhängiger Geist von hoher wissenschaftlicher Reputation, der als einer der Begründer der modernen wissenschaftlichen Botanik gelten kann, eine ausführliche Ein-

---

1800 Gulden reduziert wurde. Zu Gönners Bamberger Gehalt s. *Spörlein*, 2004, Bd. 2, S. 1178.

<sup>39</sup> Vgl. *Strasser*, 2001, S. 37 f.; *Boehm*, 2003, S. 284 ff.

<sup>40</sup> Die militärische Besetzung Bambergers durch bayerische Truppen erfolgte bereits im September 1802, also einige Monate vor der Sanktionierung durch den Reichsdeputationshauptschluss, s. *Mertens*, 2008, S. 325 f.; zur Schließung der Bamberger Universität durch die neuen Machthaber s. *Spörlein*, 2004, Bd. 2, S. 1002.

<sup>41</sup> Dass diese Zusammenkünfte in Gönners Wohnung schon in Ingolstadt und nicht erst in Landshut stattfanden, ergibt sich aus der anonymen Streitschrift „Gedanken eines Landshuters über das Projekt der Zurückversetzung der Universität Baierns nach Ingolstadt“, 1801, S. 10, in der auch schon die Bezeichnung „Kränzchen“ für diese Zusammenkünfte verwendet wird. Danach bestand das Kränzchen in Ingolstadt aus etwa 10 Professoren und verdankte seine Entstehung Gönner. Die Bezeichnung „Kränzchen“ für gesellige Zusammenkünfte von Professoren war damals durchaus üblich, auch *Feuerbach* schreibt von einem solchen „Kränzchen“, dem er in Kiel angehört habe (*Feuerbach*, 1853, Bd. 1, S. 90).

<sup>42</sup> Baierns Universität kann nicht nach Ingolstadt versetzt werden, 1801, S. 18. Die Schrift ist anonym erschienen, zur Urheberschaft Gönners s. *Prantl*, 1872, Bd. 1, S. 651, Fn. 109.

## Personen- und Sachregister

Die Verweise beziehen sich auch auf die Fußnoten. Feuerbach, Gönner und Savigny sind nicht aufgenommen, da sie durchgängig vorkommen.

- ABGB (Österreich) 59, 107, 114, 119, 122, 124, 139, 149  
Achenwall, Gottfried 6  
Ahrens, Martin 94–96, 101, 103–105, 156  
Allgemeines Landrecht (Preußen, ALR) 8, 62, 72, 78, 79, 107, 122, 124  
Allweyer, Joseph 100  
Almendingen, Ludwig Harscher von 40, 131  
Altenstein, Karl von Stein zum 137  
Alzheimer, Alois 68, 89, 98, 164  
Anmerkungen (zum Strafgesetzbuch) 18, 48, 64, 72–78, 156  
Appellationsgericht (Ansbach) 27, 60, 88, 99  
Appellationsgericht (Bamberg) 26, 57, 81, 82, 130  
Appellationsgericht (München/Isarkreis) 45, 152  
Appl, Tobias 137, 140, 157  
Arco, Carl Rupert von 49, 50, 55, 56, 64, 69, 70, 71  
Aretin, Adam von 46, 47, 51, 54, 55, 57, 64, 73, 78, 109, 147, 152, 153  
Aretin, Christoph von 46, 57, 59, 109–113, 116  
Armansperg, Joseph Ludwig von 136, 138  
Arnim, Achim von 39  
Ast, Friedrich 15  
Aufklärung 2, 4, 6–12, 20, 35–37, 62, 78, 81, 92, 129, 139  
Baader, Franz von 140  
Bamberg (Fürstbistum) 5–10, 15, 49, 62, 113, 151  
Bamberg (Universität) 6–10, 33, 151  
Bandel, Georg Karl Friedrich 49  
Bang, Johann Heinrich Christian 1, 34, 35, 111  
Barth, Jörg Valentin 111, 157  
Bayer, Hieronymus 139  
Becke, Franz Arnold von der 48  
Beckenbauer, Alfons 5, 12, 14, 15, 25, 34, 157  
Becker, Hans-Jürgen 58, 97, 157  
Begnadigungen 28, 80–82, 86, 147  
Behme, Fabian 46, 48, 49, 54, 130, 132, 157  
Bentham, Jeremy 120  
Berlin (Universität) 36, 42, 100, 122, 135, 137, 142, 143  
Bernadotte, Jean Baptiste 24  
Berner, Albert Friedrich 75, 76, 90, 91, 157  
Bertele, Georg August 12  
Blusch, Clemens 65, 157  
Boehm, Laetitia 5, 10–12, 15, 17, 32, 35, 111, 157  
Böhm, Gottfried 70, 157  
Böhmer, Georg Ludwig 6  
Böhmer, Justus Henning 6  
Bomsdorf, Falk 96, 157  
Borst, Nepomuk 76, 129, 130, 157  
Braun, Johann 143, 157  
Brentano, Bettina 1, 43



- Brentano, Clemens 1, 35, 42  
 Breyer, Carl Wilhelm 15  
 Brunner, Nannette 131  
 Buchholz, Stephan 115–117, 157  
 Buseck, Christoph Franz von 8  
  
 Cetto, Anton von 57  
 Code civil/Code Napoléon 38–42,  
     47–51, 53, 55, 58, 62, 97, 107, 108,  
     111, 114, 115, 119, 122, 124–126  
 Codex Juris Bavarici Judiciarii (CJBJ)  
     92–94, 97, 98, 104, 106  
 Codex Maximilianeus Bavaricus  
     Civilis 40, 47, 50–58, 74, 106–110,  
     114, 137  
 Coing, Helmut 115, 157  
 Creuzer, Friedrich 21, 31, 32, 34, 37,  
     111, 157  
  
 Dahlmann, Hellfried 21, 158  
 Dahlmanns, Gerhard 95, 103, 158  
 Demel, Walter 47, 49, 50, 53–57, 78, 85,  
     106–108, 132, 158  
 Diebstahlsnovelle 79–82, 131, 153  
 Dietl, Alois Georg 12  
 Dobmann, Franz 13, 17, 83, 158  
 Doeberl, Michael 17, 136, 139, 140, 158  
 Dölemeyer, Barbara 48–50, 53, 58, 60,  
     103, 133, 158  
 Doppelmayr, Friedrich W. 79  
 Döring, Heinrich 2, 5, 142, 158  
 Drummer, Leonhard 24–26  
  
 Effner, Johann Nepomuk von 48, 55,  
     64, 73, 78, 153  
 Eggers, Christian Ulrich von 40  
 Eisenhart, August 13, 158  
 Eismann, Friedrich W. 29, 158  
 Enneccerus, Ludwig 128, 145, 158  
 Erlangen (Universität) 17, 20, 33, 100,  
     135, 143  
 Erlangen (Gericht) 47, 100, 103, 116  
 Ernst, Marcus D. 13, 46, 73, 158  
 Ersch, Johann Samuel 2, 5, 158  
 Erthal, Franz Ludwig von 7, 8  
  
 Fehrenbach, Elisabeth 47, 49, 54, 158  
 Feßmaier, Johann Georg von 12  
 Feuerbach, Ludwig 88, 90, 158  
 Fichte, Johann Gottlieb 32  
 Fischbach, O. G. 3, 141, 159  
 Funk, Philipp 35, 36, 159  
  
 Gans, Eduard 142, 143, 157  
 Geisel, Karl 18, 48, 62–65, 68, 73, 159  
 Geyer, Ernst 29, 159  
 Goethe, Johann Wolfgang von 43  
 Görres, Joseph 31, 127, 140, 160  
 Göschen, Johann Friedrich Ludwig  
     143  
 Göttingen (Universität) 6, 7, 14, 42, 151  
 Graf, Eduard 114  
 Grimm, Hermann 127, 160  
 Grimm, Jacob 1, 35, 127  
 Grimm, Ulrich 150, 160  
 Grimm, Wilhelm 1, 35, 126, 127, 143  
 Grotius, Hugo 6  
 Gruber, Johann Gottfried 2, 5, 158  
 Grünhut, Max 92, 160  
  
 Häcker, Franz Joseph 90, 100  
 Haferkamp, Hans-Peter 42, 122, 160  
 Haney, Gerhard 71, 158, 164  
 Hartig, Werner 95, 98, 103, 105, 160  
 Härtl, Heinz 39, 161  
 Hartung, Fritz 9, 161  
 Hattenhauer, Hans 29, 132, 161  
 Hedemann, Justus Wilhelm 115, 117,  
     161  
 Heidelberg (Universität) 13, 21, 22,  
     31–34, 42, 152  
 Heineccius, Johann Gottlieb 6  
 Heise, Arnold 21, 31, 32  
 Hermann, Hans-Georg 25, 32, 161  
 Hertling, Friedrich von 18  
 Hilgendorf, Eric 26, 161  
 Hinrichs, Gustav 126, 127, 160, 161  
 Holzbauer, Andreas 5, 73, 79, 161  
 Holzhauer, Heinz 2, 5, 161  
 Höpfner, Ludwig 6  
 Huber, Max 136–138, 140–143, 161

- Hufeland, Gottlieb 19, 23, 31, 32, 34, 35, 39, 41, 52, 139
- Hugo, Gustav 42, 127, 134, 138, 139, 161
- Humboldt, Wilhelm von 42
- Hypothekenrecht 49, 51, 53, 55, 59, 97, 100, 106–117, 147, 148, 153, 154
- Ingolstadt (Universität) 1, 9–12, 15, 18, 35, 36, 136, 139, 151
- Instanzenbindung 66, 67, 146
- Jäck, Joachim Heinrich 1, 2, 5–7, 9, 14, 17, 32, 142, 156, 161
- Jacobi, Friedrich Heinrich 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 111
- Jacobi, Max 32, 33
- Jakobs, Horst Heinrich 130, 161
- Jaup, Heinrich Karl 40
- Jean Paul 32
- Jilek, Catherine 112, 161
- Joner, Franz Xaver von 19, 30, 34
- Justinian 72, 129, 150
- Kadel, Herbert 33, 47, 161
- Karl Theodor (von Baden) 13
- Keller, Richard August 21, 31, 161
- Kesper-Biermann, Sylvia 85, 92, 161
- Kiel (Universität) 10, 16–18, 21
- Kienlen, Septimus 49
- Kipper, Eberhard 25, 68, 162
- Kleinheyer, Gerd 5, 162
- Kleinschrod, Gallus Alois 18, 62, 162
- Klippel, Diethelm 37, 162
- Kobell, Egid von 73
- Koch, Arnd 25, 91, 92, 162
- Koch, Johann Baptist 29, 162
- Kodifikationsstreit 4, 41, 76, 119–134, 145
- Kommentierungsverbot 72–76, 78
- Kreittmayr, Wiguläus Xaver Alois von 47, 53, 57, 74, 92, 93, 106, 108, 114, 137, 150
- Krenner, Franz von 55, 64
- Krenner, Johann Nepomuk Gottfried von 64
- Krüll, Franz Xaver von 114
- Landsberg, Ernst 2, 3, 5, 8, 9, 17, 32, 35, 36, 39, 69, 73, 75, 91, 103, 104, 117, 127, 128, 131, 134, 145, 150, 165
- Landshut (Universität) 1, 5, 9–43, 45, 51, 68, 70, 111, 114, 119, 121, 130, 135–139, 141, 143, 149, 151, 152, 154
- Landtag/Ständeversammlung (Bayern) 58, 59, 61, 79, 85, 89, 97–101, 104, 105, 109–114, 116, 148, 153
- Lerchenfeld, Maximilian Emanuel 104
- Leveling, Heinrich Maria von 12
- Leveling, Peter Theodor von 12
- Löhnig, Martin 64, 162
- Lottericaffäre 83
- Lübbers, Bernhard 137, 140, 157
- Ludwig I. (von Bayern) 14, 35, 82, 89, 90, 135, 136, 138–141
- Maihold, Harald 68, 75, 79, 86, 88, 90, 162
- Mann, Christian von 62
- Max(imilian) IV. Joseph (von Bayern) 10, 11, 13, 21, 24, 27, 33, 36, 43, 44, 47, 50–52, 54, 61, 63, 64, 68, 71–73, 84, 85, 89, 95, 101, 105, 110, 113, 135
- Mayr, Karl Georg von 67, 159
- Menz, Carl von 101
- Mertens, Bernd 8, 10, 18, 49, 62, 64, 73, 78–81, 120, 132, 133, 162
- Metternich, Klemens Wenzel 133
- Meusel, Johann Georg 26, 162
- Mieg, Arnold von 90
- Miller, Joseph 101, 105, 162
- Misch, Dieter 8, 162
- Mittermaier, Carl Joseph Anton 42, 64, 82, 85–87, 91, 101, 104, 111, 115, 117, 162, 163
- Moisy, Sigrid von 136–138, 163
- Montgelas, Maximilian Joseph von 10, 11, 15, 17, 27, 28, 34, 36, 40, 47, 48, 50, 57, 58, 63, 64, 69, 79, 82, 83, 119
- Morawitzky, Theodor Heinrich von 48
- München (Universität) 11, 114, 135–143, 154

- Mussinán, Joseph 59, 97, 163
- Napoleon I. 29, 37, 40, 47, 63, 95, 120, 125, 126, 129
- Naucke, Wolfgang 81, 163
- Nörr, Knut Wolfgang 96, 163
- Oberappellationsgericht (München) 44, 45, 48, 55, 64, 93–95, 100, 102
- Oersted, Anders Sandoe 77, 81, 82, 87, 88, 163
- Permaneder, Michael 12, 13, 22, 163
- Pfeiffer, Burchard Wilhelm 131, 134
- Pflaum, Matthäus 7
- Pföhl, Otto 137, 142, 163
- Piloty, Robert 29, 163
- Polley, Rainer 31, 41, 123, 127, 163
- Prantl, Carl von 10–12, 23, 163
- Preysing, Johann Maximilian von 49, 55, 56, 64
- Puchta, Georg Friedrich 100, 142, 143
- Puchta, Wolfgang Heinrich 100, 103, 105, 111, 116, 143, 163, 164
- Pufendorf, Samuel 6
- Püls, Georg Friedrich 6
- Pütter, Johann Stephan 6, 7
- Quistorp, Johann Christian 6
- Radbruch, Gustav 2, 3, 15, 17, 25–27, 32, 51–53, 64, 65, 68–71, 73, 74, 76, 77, 82, 90, 92, 99, 111, 131, 141, 146, 150, 164
- Reigersberg, Heinrich Aloys von 26, 42, 44–46, 48, 51–56, 61, 64, 65, 68, 73, 78, 82–85, 88, 89, 97–100, 104, 109, 110
- Reiner, Gregor Leonhard 12
- Reithofer, Franz Dionys 12, 26, 164
- Reitzenstein, Sigismund von 31
- Resch, Alfred 68, 89, 98, 164
- Rheinbund 29, 37, 38, 40, 50, 51, 125, 126
- Rheinpfalz 58, 61, 84, 96–99, 105, 114, 148
- Ringseis, Johann Nepomuk 43, 136, 137, 139–142
- Ritter, Johann Georg 6
- Röschlaub, Andreas 12, 110
- Rosenberg, Mathias 31, 164
- Roth, Andreas 92, 164
- Roth, Friedrich 32
- Roth, Paul 32, 116, 164
- Rückert, Joachim 36, 39, 41, 126, 132, 164
- Rudorff, Adolph August Friedrich 143
- Rumpel, Hubert 8, 164
- Runde, Justus Friedrich 6
- Sailer, Johann Michael 12, 14, 35, 36, 43, 46, 136–140, 157
- Savigny, Kunigunde von 43
- Schäfer, Frank L. 37, 42, 164
- Schaffner, Luitpold 5, 7, 142, 164
- Schaich, Michael 35
- Schärl, Walter 46, 73, 78, 136, 164
- Schelling, Friedrich Wilhelm 15, 24
- Schenk, Eduard von 43, 136–142, 157
- Schiel, Hubert 46, 136, 140, 164
- Schimke, Maria 27, 48–51, 62, 93, 165
- Schlegel, Friedrich von 137
- Schmid, Alois 8, 165
- Schmidt, Eberhard 3, 73, 74, 92, 165
- Schmidtlein, Agnes 135
- Schmidtlein, Eduard 135
- Schmidtlein, Philipp von 73, 77, 79, 85, 90, 100, 103, 135, 153, 160
- Schmidtmüller, Johann Anton 19
- Schöler, Claudia 40, 120, 132, 133, 165
- Schott, Johann 6
- Schrank, Franz de Paula von 10, 11
- Schreiber, Hans-Ludwig 73, 77, 81, 165
- Schröder, Jan 5, 123, 165
- Schröder, Rainer 133, 165
- Schrödl, Anna 153
- Schubert, Gernot 88, 90, 165
- Schubert, Werner 47–49, 53–57, 94, 97, 103, 105–108, 117, 132, 158, 165
- Schwarz, Friedrich Heinrich Christian 34
- Schwarzenberg, Johann von 150

- Schweisthal, Patrick 86, 88, 90, 165  
 Seckendorf(f), Carl August von 26, 131  
 Seidensticker, Johann Anton Ludwig 40  
 Selchow, Johann Heinrich von 6  
 Socher, Joseph Lorenz Erdmann 12  
 Spiegel, Ludwig 128, 165  
 Spies, Ferdinand von 60, 79, 87–90, 103, 165  
 Spindler, Max 136, 138, 139, 165  
 Spörlein, Bernhard 5–7, 9, 10, 165  
 Steig, Reinhold 43, 165  
 Stengel, Nikolaus von 48  
 Stichaner, Joseph von 85  
 Stintzing, Roderich 2, 3, 9, 17, 32, 35, 39, 73, 75, 91, 104, 117, 127, 128, 131, 134, 150, 165  
 Stoll, Adolf 1–4, 31–37, 39, 42, 52, 111, 126–128, 137, 138, 142, 143, 166  
 Stolleis, Michael 5, 29, 106, 111, 114, 117, 166  
 Strafgesetzbuch (Bamberg) 7, 8, 151  
 Strafgesetzbuch (Bayern) 18, 20, 23, 27, 48, 52, 55, 60–92, 100, 103, 131, 135, 146–149, 152–154  
 Strafprozess 4, 65–67, 75, 84, 86, 89, 91, 94, 98, 100, 102, 146–148  
 Strasser, Stefan 10, 17, 19, 23, 41, 166  
 Studienplan 22–24, 121, 122, 152  
 Stürmer, Johann Baptist 78, 85, 86, 88, 90, 148  
 Stürzer, Joseph 100, 139  
 Svarez, Carl Gottlieb 150
- Tamm, Ditlev 77, 166  
 Thibaut, Anton Friedrich Justus 16, 21, 31, 41, 42, 120–123, 127, 131, 132, 134, 143, 146, 166  
 Thierfelder, Rudolf 73, 166  
 Thiersch, Friedrich 111  
 Tiedemann, Friedrich 15, 34, 35  
 Törring, Joseph August von 49, 50, 55, 56, 64
- Trötsch, Georg 13, 59, 85, 86, 89, 90, 100, 101, 166
- Ullheimer, Joseph 6  
 Ullmann, Emanuel 5, 166  
 Ungehorsamsstrafe 67, 146  
 Unterholzner, Karl August Dominikus 42, 142
- Verfassung/Konstitution (Bayern) 49–51, 55, 57, 58, 60, 61, 63, 79, 84, 89, 97, 98, 104, 106, 109, 119  
 Völderndorff, Franz Alexander 100  
 Völderndorff, Otto 47, 56–58, 60, 61, 68–71, 100, 109, 141, 157, 166
- Walter, Tonio 3, 25, 68, 166  
 Weber, Georg Michael 49, 111  
 Weis, Eberhard 17, 27, 47, 50, 53, 57, 63, 82, 83, 111, 131, 166  
 Welsberg, Johann Nepomuk von 55, 64  
 Wenning-Ingenheim, Johann Nepomuk von 114, 139  
 Wieacker, Franz 128, 132, 145, 166  
 Winnenthal, Eva Barbara van 7, 151  
 Wolf, Erik 25, 71, 128, 145, 166  
 Wrede, Karl Philipp 83
- Zeiller, Franz von 74, 114, 119, 139, 149, 166  
 Zentner, Friedrich 9, 11, 13, 15–18, 22, 23, 27, 32–34, 42, 43, 49, 50, 55, 57, 59, 60, 64, 85, 88–90, 99, 100, 104, 110, 136, 138, 141, 154, 158
- Zivilgesetzbuch (Bayern) 40, 41, 45–65, 70, 89, 106–111, 123, 132, 138, 141, 147–149, 152–154 (siehe auch Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis)  
 Zivilprozessordnung (Bayern) 89, 92–105, 152, 154 (siehe auch Codex Juris Bavarici Judiciarii)